Verfahrensgang
OLG Schleswig, Urt. vom 07.07.2016 – 5 U 84/15, IPRspr 2016-243
BGH, Urt. vom 19.12.2017 – XI ZR 796/16, IPRspr 2017-80

Rechtsgebiete
Zuständigkeit → Gerichtsbarkeit
Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand
Allgemeine Lehren → Ermittlung, Anwendung und Revisionsfähigkeit ausländischen Rechts
Handels- und Transportrecht → Wertpapierrecht
Vertragliche Schuldverhältnisse → Allgemeines Vertragsrecht

Rechtsnormen
2915/2001 ZGB (Griechenland) **Art. 321**
EuGVVO 1215/2012 **Art. 66**
EUGVVO 44/2001 **Art. 1**; EUGVVO 44/2001 **Art. 5**; EUGVVO 44/2001 **Art. 15**; EUGVVO 44/2001 **Art. 15 f.**
EuZVO 1393/2007 **Art. 1**
GG **Art. 25**
GVG **§ 20**
Rom I-VO 593/2008 **Art. 4**
ZPO **§ 513**

Fundstellen

nur Leitsatz
EWiR, 2016, 713, mit Anm. *Hübner* , *Paulus* 577
NZI, 2017, 68

LS und Gründe
SchlHA, 2016, 424
ZIP, 2016, 1501
IPRax, 2017, 386
WM, 2017, 285
WuB, 2017, 290, m. Anm. *Mankowski*

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2016-243

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Klage der Kl. zu entscheiden. Sie hat im Zusammenhang mit der Zuständigkeitsfrage darauf hingewiesen, das ILOAT könne rechtsfortbildend tätig werden und im Schriftsatz vom 22.6.2016 verschiedene prozessuale Handlungsoptionen der Kl. aufgezeigt. Vor diesem Hintergrund kann nicht von vornherein angenommen werden, das ILOAT werde die Kl. als nicht klagebefugt ansehen. Zu berücksichtigen ist auch die wiedergegebene Auffassung des BVerfG, das Rechtsschutzsystem des EPÜ entspreche im Wesentlichen dem Standard des Grundgesetzes. Eine Rechtsschutzlücke für Gewerkschaften, die nicht geschlossen werden kann, dürfte kaum dem Standard des Art. 24 I GG entsprechen.

Bevor ein nationales Gericht tätig wird und damit in die der Bekl. gewährte Immunität eingreift, muss also zunächst das bei der Bekl. existierende Rechtsschutzsystem ausgeschöpft werden. Nur durch ein internes Beschwerdeverfahren bzw. ein Klageverfahren zum ILOAT lässt sich feststellen, ob evtl. Lücken im Rechtsschutzsystem der Bekl. für Gewerkschaften innerhalb dieses Systems geschlossen werden können und ob die Beschränkung des Zugangs zu deutschen Gerichten durch die Immunität der Bekl. unverhältnismäßig im Sinne der Rspr. des EGMR ist."

243. *Einer in Deutschland wegen des Ausfalls griechischer Staatsanleihen erhobenen Anlegerklage steht auch insoweit der Einwand der Staatenimmunität entgegen, als mit ihr Rückzahlungsansprüche aus den Staatsanleihen beziehungsweise Ersatz wegen deren Nichterfüllung geltend gemacht werden.*

OLG Schleswig, Urt. vom 7.7.2016 – 5 U 84/15: WM 2017, 285; IPRax 2017, 386; ZIP 2016, 1501; SchlHA 2016, 424; WuB 2017, 290 m. Anm. *Mankowski*. Leitsatz in: EWiR 2016, 713 mit Anm. *Hübner* , *Paulus* 577; NZI 2017, 68.

[Der BGH (XI ZR 796/16) hat die Revision unterdessen als unbegründet zurückgewiesen.]

Die Kl. machen gegen die Bekl., den griechischen Staat, Erfüllungs- und hilfsweise Schadensersatzansprüche aus dem Erwerb griechischer Staatsanleihen geltend. Der Kl. zu 1) zeichnete im März 2011 Griechenland EO-Notes 1998. Bereits im September 2010 hatte der Kl. zu 1) eine Griechenland-Anleihe gekauft. Die Kl. zu 2) zeichnete im März 2011 Griechenland EO-Notes 1998. Die Wertpapierkäufe wurden als Kommissionsgeschäfte durchgeführt.

[Zum gesetzlichen Hintergrund der Restrukturierung des griechischen Staatshaushalts s. in diesem Band die Urteile des BGH (8.3.2016 – VI ZR 516/14), OLG Köln (12.5.2016 – 8 U 44/15), OLG München (8.12.2016 – 14 U 4840/15) und OLG Oldenburg (18.4.2016 – 13 U 43/15).]

Auch die Wertpapiere der Kl. wurden in diesem Rahmen im März 2012 ausgebucht; stattdessen wurden 24 andere Wertpapiere eingebucht. Mit der Neueinbuchung hatten die Anleihen der Kl. 53,5% ihres ursprünglichen Nominalwerts verloren. Die Kl. riefen das LG an.

Das LG hat die Klage abgewiesen. Dagegen wenden sich die Kl. mit ihrer Berufung. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 21.4.2016 sind die Kl. nicht erschienen. Mit Versäumnisurteil vom selben Tag, hat der Senat die Berufung zurückgewiesen. Gegen das Versäumnisurteil haben die Kl. Einspruch eingelegt.

Aus den Gründen:

„II. ... B. Die Berufung ist unbegründet. Das LG hat die Klage mit Recht als unzulässig abgewiesen, weil die deutsche Gerichtsbarkeit nicht eröffnet ist; das gilt sowohl für die geltend gemachten vertraglichen Erfüllungsansprüche als auch für die hilfsweise geltend gemachten Schadensersatzansprüche (I.). Überdies wären die deutschen Gerichte international nicht zuständig (II.).

I. Die Klage ist unzulässig, weil die deutsche Gerichtsbarkeit nicht eröffnet ist. Nach dem völkergewohnheitsrechtlich anerkannten Grundsatz der Staatenimmuni-

tät ist ein Staat nicht fremdstaatlicher nationaler Gerichtsbarkeit unterworfen (1.). Die Bekl. unterliegt für die geltend gemachten Ansprüche – Schadensersatz- sowie Erfüllungsansprüche – der Staatenimmunität (2. und 3.).

Der Klage steht der von Amts wegen zu prüfende (BVerfGE 46, 342, 359)[1] Grundsatz der Staatenimmunität entgegen (§ 20 II GVG, Art. 25 Satz 1 GG). Die Frage, ob die Gerichtsbarkeit nach den Grundsätzen der Staatenimmunität eröffnet ist und sich das nationale Gericht mit einer Klage gegen einen anderen Staat befassen darf, ist vor der Ermittlung der internationalen Zuständigkeit zu prüfen (BGH, Urt. vom 8.3.2016 – VI ZR 516/14[2], Rz. 11; *Wagner*, RIW 2014, 260, 261).

1. Soweit im Völkerrecht in einem allgemeinen Sinne von Staatenimmunität die Rede ist, bezieht sich diese auf den völkergewohnheitsrechtlich anerkannten Grundsatz, dass ein Staat nicht fremdstaatlicher nationaler Gerichtsbarkeit unterworfen ist (par in parem non habet imperium; EGMR [GK], Urt. vom 21.11.2011, Nr. 37112/97, Fogarty ./. Vereinigtes Königreich, EuGRZ 2002, 411, 413, Rz. 34). Allerdings hat das Recht der allgemeinen Staatenimmunität, nicht zuletzt wegen des zunehmend kommerziellen grenzüberschreitenden Tätigwerdens staatlicher Stellen, einen Wandel von einem absoluten zu einem nur mehr relativen Recht durchlaufen. Es ist keine allgemeine Regel des Völkerrechts mehr, dass ein Staat Immunität auch für nicht-hoheitliches Handeln (acta iure gestionis) genießt (BVerfGE 16, 27, 33 ff.)[3]. Staatenimmunität besteht aber nach dem als Bundesrecht im Sinne von Art. 25 Satz 1 GG geltenden allgemeinen Völkergewohnheitsrecht auch heute noch weitgehend uneingeschränkt für solche Akte, die hoheitliches Handeln eines Staats darstellen (acta iure imperii), soweit der ausländische Staat auf sie nicht verzichtet. Andernfalls könnte die rechtliche Prüfung durch die Gerichte eine Beurteilung des hoheitlichen Handelns erfordern, was mit dem Prinzip der souveränen Gleichheit von Staaten und dem daraus folgenden Rechtsprinzip, dass Staaten nicht übereinander zu Gericht sitzen, nicht vereinbar wäre (BVerfGE 117, 141, 152 f.[4]; Beschl. vom 17.3.2014 – 2 BvR 736/13 Rz. 19; BGH, Urt. vom 8.3.2016 aaO Rz. 12).

Die Abgrenzung zwischen hoheitlicher und nicht-hoheitlicher Staatstätigkeit richtet sich nicht nach deren Motiv oder Zweck ... Es kommt darauf an, ob der ausländische Staat in Ausübung der ihm zustehenden Hoheitsgewalt und damit öffentlich-rechtlich oder wie eine Privatperson, also privatrechtlich, tätig geworden ist (BVerfGE 16 aaO 61 f.; BAG, Beschl. vom 14.2.2013 – 3 AZB 5/12[5], Rz. 15 m.w.N.; Urt. vom 10.4.2013 – 5 AZR 78/12[6], Rz. 15; BGH, Urt. vom 8.3.2016 aaO Rz. 14).

Mangels völkerrechtlicher Unterscheidungsmerkmale ist die Abgrenzung grundsätzlich nach dem Recht des entscheidenden Gerichts zu beurteilen (BVerfGE 16 aaO 62; BVerfG, Beschl. vom 17.3.2014 aaO Rz. 21; BAG, Beschl. vom 14.2.2013 aaO m.w.N.; BGH, Urt. vom 8.3.2016 aaO Rz. 15). Die Heranziehung nationaler Regelungen zur Unterscheidung hoheitlichen staatlichen Handelns von nicht-hoheitlichem staatlichem Handeln findet erst dort ihre Grenze, wo der unter den Staaten allgemein anerkannte Bereich hoheitlicher Tätigkeit berührt ist ... Insoweit kann es ausnahmsweise geboten sein, eine nach nationalem Recht als privatrechtlich einzuordnende Tätigkeit eines ausländischen Staats gleichwohl als der Staa-

[1] IPRspr. 1977 Nr. 117.
[2] Siehe oben Nr. 239.
[3] IPRspr. 1962–1963 Nr. 171.
[4] IPRspr. 2006 Nr. 106.
[5] IPRspr. 2014 Nr. 154a.
[6] IPRspr. 2013 Nr. 167.

tenimmunität unterfallenden actus iure imperii zu qualifizieren, wenn dieser zum Kernbereich völkerrechtlich anerkannter Staatsgewalt zu rechnen ist (BVerfGE 16 aaO 63 f.; 46 aaO; BGH, Urt. vom 8.3.2016 aaO).

2. Danach unterliegt die Bekl. – wie mit Urteil des BGH vom 8.3.2016 (aaO) geklärt – der Staatenimmunität insoweit, als die Kl. Schadensersatzansprüche wegen sittenwidriger Schädigung bzw. wegen einer rechtswidrigen Enteignung geltend machen oder ihre Ansprüche auf einen rechtswidrigen enteignungsgleichen Eingriff stützen (ebenso Senat, Urt. vom 4.12.2014 – 5 U 89/14[7], juris Rz. 40 ff.; OLG Oldenburg, Urt. vom 18.4.2016 – 13 U 43/15[8], juris Rz. 18 ff.; OLG Köln, Urt. vom 12.5.2016 – 8 U 44/15[9], juris Rz. 71 ff.).

a) Die Kapitalaufnahme durch Emission von Staatsanleihen stellt zwar nach ganz überwiegender Ansicht ein nicht-hoheitliches Handeln dar (BVerfGE 117 aaO 153; BGH, Urt. vom 8.3.2016 aaO Rz. 17; Senat, Urt. vom 4.12.2015 aaO Rz. 53; vgl. auch EuGH, Urt. vom 11.6.2015 – Stefan Fahnenbrock u.a. ./. Hellenische Republik, Rs C-226/13, ECLI:EU:C:2015:383 Rz. 53). Nach der o.g. Rspr. kommt es für die Frage der Immunität aber nicht auf die Rechtsnatur des Grundverhältnisses an, sondern auf die Natur der staatlichen Handlung, also die Rechtsnatur der Maßnahme, über deren Berechtigung die Parteien streiten. Vorliegend geht es nicht um die Rechtsnatur der Kapitalaufnahme durch Emission von Staatsanleihen, sondern um die Rechtsnatur der Maßnahmen der Bekl., die letztlich zur Ausbuchung der Schuldverschreibungen aus dem Wertpapierdepot der Kl. führten (BGH, Urt. vom 8.3.2016 aaO Rz. 17; OLG München, Urt. vom 16.10.2014 – 8 U 1308/14, Anlage B-7; Senat, Urt. vom 5.12.2014 – 5 U 89/14[7], juris Rz. 53; LG Konstanz, Urt. vom 19.11.2013 – 2 O 132/13[10], BeckRS 2013, 21405; LG Osnabrück, Urt. vom 15.5.2015 – 7 O 2995/13, juris Rz. 121).

Die geltend gemachten Schadensersatzansprüche werden auf den zwangsweise erfolgten Umtausch der Staatsanleihen gestützt, den die Bekl. nach dem Klagevorbringen unter Verstoß gegen höherrangiges Recht und unter Ausnutzung ihrer Machtposition als Staat in Kenntnis der Rechtsverstöße bewusst zum Nachteil ihrer Gläubiger vorgenommen haben soll. Damit stellen die Kl. maßgeblich auf den Erlass des griechischen Gesetzes Nr. 4050/2012 – Regeln zur Änderung von Wertpapieren, die vom griechischen Staat emittiert oder garantiert wurden, mit Zustimmung der Anleihengläubiger – vom 23.2.2012 (FEK A 36/23.2.2012) und auf den Beschluss des Ministerrates vom 9.3.2012, aufgrund derer die Mehrheitsentscheidung der Gläubiger allgemeinverbindlich wurde, als potenziell haftungsbegründendes Verhalten der Bekl. ab (vgl. BGH, Urt. vom 8.3.2016 aaO Rz. 19; OLG Oldenburg, Urt. vom 18.4.2016 aaO Rz. 19; OLG Köln, Urt. vom 12.5.2016 aaO Rz. 72). Hierbei handelt es sich um hoheitliche Maßnahmen der Bekl. Die tatsächlich erfolgte Ausbuchung der dematerialisierten Wertpapiere durch die griechische Zentralbank gebietet keine andere Beurteilung; sie erfolgte nur in Umsetzung der gegenüber der – nicht zustimmenden – Minderheit der Gläubiger wirkenden hoheitlichen Maßnahmen und kann nicht isoliert von diesen beurteilt werden (vgl. BGH, Urt. vom 8.3.2016 aaO Rz. 19 ff. m.w.N.; Senat, Urt. vom 5.12.2014 aaO Rz. 59 ff.; OLG Oldenburg, Urt. vom 18.4.2016 aaO Rz. 19; OLG Köln, Urt. vom 12.5.2016 aaO).

---

[7] IPRspr. 2014 Nr. 163.
[8] Siehe oben Nr. 235.
[9] Siehe oben Nr. 241.
[10] IPRspr. 2013 Nr. 172.

b) Soweit die Berufung die Auffassung vertritt, mit Blick auf das Urteil des EuGH vom 11.6.2015 (aaO) könne ein hoheitliches Handeln der Bekl. nicht angenommen werden, kann sie damit nicht durchdringen.

Der Einordnung als hoheitliche Maßnahme steht das zur Auslegung von Art. 1 I EuZVO ergangene Urteil des EuGH vom 11.6.2015 (aaO) vielmehr nicht entgegen ...

3. Die Frage, ob ein hoheitliches Handeln und damit Staatenimmunität auch anzunehmen ist, wenn die Kl. aus den ursprünglichen Staatsanleihen Erfüllungs- oder Nichterfüllungsansprüche geltend machen, hat der BGH in seinem Urt. vom 8.3.2016 ausdrücklich offengelassen (aaO Rz. 18).

a) Die OLG Oldenburg und Köln haben entschieden, dass sich die Bekl. insoweit nicht auf Staatenimmunität berufen könne [b)]. Ebenso geht die rechtswissenschaftliche Literatur ganz überwiegend davon aus, dass es eine ‚überholende Immunität' nicht gibt [c)]. Zur Überzeugung des Senats liegt dagegen ein hoheitliches Handeln der Bekl. auch hins. vertraglicher Erfüllungs- oder Nichterfüllungsansprüche vor [d)] ...

b) Die OLG Oldenburg und Köln haben entschieden, dass sich die Bekl. nicht auf Staatenimmunität berufen könne, soweit die klägerische Partei Erfüllungs- oder Nichterfüllungsansprüche geltend mache (OLG Oldenburg, Urt. vom 18.4.2016 aaO; OLG Köln, Urt. vom 12.5.2016 aaO). Diese Gerichte begründen ihre Entscheidung im Wesentlichen damit, ein einmal als nicht-hoheitlich eingestuftes Rechtsverhältnis könne diesen Charakter grundsätzlich durch spätere Maßnahmen, auch hoheitlicher Natur, nicht mehr verlieren; die Bekl. sei nicht anders zu behandeln als jeder Schuldner einer privaten Forderung, der sich darauf berufe, seine Verbindlichkeit sei durch Gesetz erloschen. Die zum Zwangsumtausch führenden Maßnahmen des Gesetzgebers nähmen dem Grundverhältnis, auf das die Klage gestützt sei, nicht seine fiskalische Natur (OLG Oldenburg, Urt. vom 18.4.2016 aaO Rz. 16; OLG Köln, Urt. vom 12.5.2016 aaO Rz. 67 ff.).

c) Die – soweit ersichtlich – h.M. in der rechtswissenschaftlichen Literatur legt den Anwendungsbereich der Staatenimmunität restriktiv aus und erteilt der ‚überholenden Immunität' eine Absage (siehe z.B. *Geimer*, IZPR, 7. Aufl. [2015], Rz. 584; *Müller*, Staatsbankrott und private Gläubiger, 2015, 188 ff.; *ders.*, RIW 2016, 80 m.w.N.). Dieses restriktive Immunitätsverständnis soll es den privatrechtlichen Vertragspartnern eines Staats ermöglichen, sich gerichtlich gegen eine Störung in dem als nicht-hoheitlich qualifizierten Vertragsverhältnis zur Wehr zu setzen. Dieser Zweck werde nur erreicht, wenn das ursprüngliche Privatrechtsverhältnis als maßgebender Anknüpfungspunkt herangezogen werde (*Müller*, RIW aaO 80 f.). Damit einher geht die Absage an eine ‚überholende Immunität', die im Ergebnis auf dem Grundsatz *once a trader always a trader* beruht (*Geimer* aaO).

d) Die Argumentation der OLG Oldenburg und Köln sowie die von der rechtswissenschaftlichen Literatur vertretene Auffassung vermag den Senat nicht zu überzeugen. Nach Auffassung des Senats kann sich die Bekl. vielmehr auch mit Blick auf vertragliche Erfüllungs- und Nichterfüllungsansprüche auf die Staatenimmunität berufen.

aa) ... Vorliegend geht es ... nicht um die Rechtsnatur der Kapitalaufnahme durch Emission von Staatsanleihen, sondern um die Rechtsnatur der Maßnahmen der Bekl., die letztlich die Erfüllungsansprüche aus den ursprünglichen Anleihen beeinträchtigt haben, also die zur Ausbuchung der – ursprünglichen – Schuldverschrei-

bungen aus dem Wertpapierdepot der Kl. führenden Maßnahmen (LG Konstanz, Urt. vom 19.11.2013 aaO; LG Osnabrück, Urt. vom 15.5.2015 aaO; Senat, Urt. vom 5.12.2014 aaO Rz. 53; vgl. auch BGH, Urt. vom 8.3.2016 aaO Rz. 17 unter Hinweis auf LG Osnabrück). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Kl. Ansprüche aus dem ursprünglichen Grundverhältnis herleiten, namentlich vertragliche (Nicht-)Erfüllungsansprüche. So hat das BVerfG in einem Fall, dem eine Lohnzahlungsklage gegen den griechischen Staat – mithin, wie hier, ein vertraglicher Erfüllungsanspruch – zugrunde lag, der den Nettolohn eines bei ihm in Deutschland beschäftigten Staatsbürgers wegen der Einführung einer Quellensteuer in Höhe von 5% des Bruttolohns gekürzt hatte, die Immunität mit der Begründung bejaht, Gegenstand des Rechtsstreits sei die hoheitlich zu beurteilende Besteuerung mit der ausländischen Quellensteuer durch den beklagten Staat, nicht die unterbliebene vollständige Auszahlung eines im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis vom beklagten Staat als Arbeitgeber geschuldeten (Brutto-)Gehalts (BVerfG, Beschl. vom vom 17.3.2014 aaO Rz. 22; anders – ohne Abgrenzung zum Beschluss des BVerfG vom 17.3.2014 – BAG, EuGH-Vorlage vom 25.2.2015 – 5 AZR 962/13 [A][11], juris Rz. 10 sowie vorgehend LAG Nürnberg, 25.9.2013 – 2 Sa 253/12[12], juris Rz. 90 zur gesetzlichen Absenkung des Bruttoentgelts). Ebenso ist vorliegend Gegenstand des Rechtsstreits tatsächlich die hoheitlich zu beurteilende Umschuldungsmaßnahme der Bekl. durch das Gesetz Nr. 4050/2012, die dazu führte, dass etwaige Ansprüche der Kl. aus den urspr. Schuldverschreibungen erloschen sind, nicht aber die verweigerte Erfüllung eines im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags von der Bekl. als Vertragspartnerin geschuldeten Zahlungsanspruchs ... Es wäre zu kurz gegriffen, auf die bloße Nichtzahlung bzw. Nichterfüllung durch die Bekl. abzustellen, denn diese beruhte auf dem Zwangsumtausch der Anleihen und damit auf einer hoheitlichen Maßnahme. Ebenso stellte das BVerfG nicht auf die teilweise Nichtzahlung des Arbeitsentgelts ab, sondern auf den Grund für diese Nichtzahlung, nämlich die Steuererhebung ...

Überdies ist, auch wenn die Emission einer Schuldverschreibung durch einen Staat die Vornahme einer Handlung iure gestionis darstellt, die spätere Ausübung der Gesetzgebungsbefugnis durch den Staat, die zu den Handlungen iure imperii gehört (BVerfGE 16 aaO 63), ebenfalls zu berücksichtigen; es liegt auf der Hand, dass Grundlage der Klagen gegen die Bekl. nicht nur die ursprünglichen Wertpapiere sind, sondern auch und v.a. das Gesetz Nr. 4050/2012, das den Umtausch der Wertpapiere und infolgedessen die Verringerung der Schuld ermöglichte, indem in die Bedingungen der Schuldverschreibungen eine Umschuldungsklausel eingefügt wurde (EuGH, Schlussanträge GA *Bot* vom 9.12.2014, C-226/13 aaO Rz. 63). Nutzt der emittierende Staat seine Hoheitsgewalt aber dazu, durch eine spezielle und konkrete Norm die Ausgestaltung der emittierten Schuldverschreibungen gezielt zu beeinträchtigen, so kann sein Handeln in Ausübung hoheitlicher Rechte nicht von seinem Handeln als Vertragspartei getrennt werden ...

Dieser auf den Schlussanträgen des GA fußenden Argumentation des Senats steht nicht entgegen, dass der EuGH diesen Schlussanträgen in seinem Urteil nicht gefolgt ist. Denn wie o.a. steht der Einordnung als hoheitliche Maßnahme dieses zur Auslegung von Art. 1 I EuZVO ergangene Urteil des EuGH vom 11.6.2015 (aaO) nicht

---

[11] IPRspr. 2015 Nr. 62.

[12] IPRspr. 2013 Nr. 72 (Parallelentscheidung).

entgegen. Der EuGH vertritt insoweit zwar auch die Auffassung, der Erlass des Gesetzes Nr. 4050/2012 habe nicht zu unmittelbaren und sofortigen Änderungen der finanziellen Bedingungen der betreffenden Wertpapiere geführt; diese Änderungen hätten erst im Anschluss an eine Entscheidung einer Mehrheit der Anleiheinhaber auf der Grundlage der durch dieses Gesetz in die Emissionsverträge eingefügten Umtauschklausel erfolgen sollen (EuGH, Urt. vom 11.6.2015 aaO Rz. 57). Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass diese Entscheidung erst durch das Gesetz Nr. 4050/2012 und den Beschluss des Ministerrats vom 9.3.2012, aufgrund derer die Mehrheitsentscheidung der Gläubiger allgemeinverbindlich wurde, Wirkung gegenüber den Gläubigern entfaltete, die wie die Kl. der Änderung der Anleihebedingungen nicht zugestimmt hatten. Ohne diese hoheitlichen Maßnahmen wäre die Mehrheitsentscheidung der Gläubiger für die überstimmte Minderheit privatrechtlich wirkungslos geblieben. In einer rein zivilrechtlichen Beziehung unter Privatrechtssubjekten ist eine solche einseitige Abänderung von Vertragsbedingungen ohne gesetzliche Grundlage nicht möglich. Entgegen der Auffassung der EK in ihrer Stellungnahme vom 19.8.2013 (C-226/13 aaO) haben das Gesetz Nr. 4050/2012 vom 23.2.2012 und der Beschluss des Ministerrates vom 9.3.2012 mithin nicht nur eine akzessorische Funktion; sie haben vielmehr die Rechtsbeziehung zwischen den von der Allgemeinverbindlichkeit betroffenen Personen und dem griechischen Staat in entscheidender Weise verändert (BGH, Urt. vom 8.3.2016 aaO Rz. 22).

bb) Die der Auffassung des Senats widersprechende Begründung der OLG Oldenburg und Köln (OLG Oldenburg, Urt. vom 18.4.2016 aaO; OLG Köln, Urt. vom 12.5.2016 aaO) fokussiert sich nach Ansicht des Senats zu einseitig auf das Grundverhältnis, ohne dabei zu berücksichtigen, dass es für die Frage der Immunität auf die Natur des staatlichen Handelns ankommt, über deren Berechtigung die Parteien streiten (BGH, Urt. vom 8.3.2016 aaO Rz. 17). [...] Denn insofern rügen die Kläger gerade das hoheitliche Handeln der Beklagten als die – vertragliche – Pflichtverletzung.

cc) Auch das restriktive Immunitätsverständnis der h.M. in der Literatur (Nachweise auch bei BGH, Urt. vom 8.3.2016 aaO Rz. 25) verkennt nach Auffassung des Senats, dass ein Staat auch als Marktteilnehmer – und damit im Grundverhältnis nicht-hoheitlich handelnd – ein spezieller Vertragspartner bleibt. Das fiskalische Handeln des Staats als Markteilnehmer kann nicht völlig losgelöst von seiner Staateneigenschaft und damit der ihm grundsätzlich zustehenden Hoheitsgewalt gesehen werden. Die von *Müller* unter Verweis auf weitere rechtswissenschaftliche Literatur vorgenommene Differenzierung zwischen dem ‚Staat als Marktteilnehmer' und dem ‚Staat als Souverän' (*Müller* aaO 81) ist nach Auffassung des Senats nicht konsequent durchzuhalten. [...] Entscheidend für die Staatenimmunität ist aber gerade der Gesichtspunkt der Souveränität, der die Unabhängigkeit eines jeden Staats gegenüber allen anderen gewährleistet. Und diese Unabhängigkeit wäre involviert, wenn ein Staat sich für sein hoheitliches Handeln vor den Gerichten anderer Staaten verantworten müsste (*Geimer* aaO Rz. 556) ...

II. Überdies wäre, wenn mit den OLG Oldenburg und Köln die deutsche Gerichtsbarkeit für die vertraglichen Ansprüche zu bejahen wäre, die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte nicht gegeben (ebenso OLG Oldenburg, Urt. vom 18.4.2016 aaO Rz. 20 ff.; OLG Köln, Urt. vom 12.5.2016 aaO Rz. 79 ff.).

Der Senat ist nicht nach § 513 II ZPO daran gehindert, die internationale Zuständigkeit zu überprüfen. Diese Vorschrift bezieht sich ... nicht auf die internationale Zuständigkeit (BGH, Urt. vom 16.12.2003 – XI ZR 474/02[13] Rz. 12; Urt. vom 17.3.2015 – VI ZR 11/14[14] Rz. 14).

Die Frage der internationalen und örtlichen Zuständigkeit des von den Kl. angerufenen LG Itzehoe ist nach den Vorschriften der EuGVO (a.F.) zu prüfen. Diese Verordnung ist gemäß Art. 66 I EuGVO n.F. [VO [EU] Nr. 1215/2012] auf den vorliegenden Fall noch anzuwenden, weil das Verfahren vor dem 10.1.2015 eingeleitet worden ist. Die in Betracht kommenden Vorschriften gemäß Art. 5 Nrn. 1 und 3 sowie Art. 15 I, 16 I EuGVO bestimmen nicht nur die internationale, sondern auch – unter Verdrängung nationaler Vorschriften – die örtliche Zuständigkeit (OLG Oldenburg, Urt. vom 18.4.2016 aaO Rz. 20 m.w.N.).

Nach der o.a. Auffassung des Senats ist bereits der Anwendungsbereich der EuGVO nicht eröffnet (1.). Überdies wäre auch nach der EuGVO die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte nicht gegeben (2.).

1. ... Die EuGVO ist gemäß Art. 1 I 1 nur anwendbar, wenn es sich um eine Zivil- oder Handelssache handelt; hier handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit ...

2. Selbst für den Fall, dass die EuGVO anwendbar sein sollte (so OLG Oldenburg, Urt. vom 18.4.2016 aaO Rz. 21; OLG Köln, Urt. vom 12.5.2016 aaO), wäre kein Gerichtsstand gegeben.

a) Die internationale und örtliche Zuständigkeit des LG Itzehoe ergibt sich nicht aus dem Verbrauchergerichtsstand gemäß Art. 15 I lit. c, 16 I EuGVO.

aa) ... Die Anwendung dieser Vorschriften setzt u.a. voraus, dass zwischen dem Verbraucher oder der Verbraucherin und einem beruflich oder gewerblich Handelnden ein Vertrag tatsächlich geschlossen wurde ...

Für die Begründung der Zuständigkeit genügt nach h.M. die schlüssige Behauptung der klagenden Partei, die Voraussetzungen für den Zuständigkeitstatbestand lägen vor (BGH, Urt. vom 7.12.2000 – VII ZR 404/99[15], juris Rz. 21 m.w.N.; Saarländisches OLG, Urt. vom 2.8.2007 – 8 U 295/06, juris Rz. 19). Allerdings genügt insoweit noch nicht die unsubstanziierte Behauptung der klägerischen Partei, es habe ein Vertragsabschluss stattgefunden. Vielmehr muss der äußere Tatbestand eines Vertragsschlusses von der klägerischen Partei substanziiert dargelegt werden und im Rahmen der Amtsprüfung des Gerichts bewiesen werden (Saarländisches OLG, Urt. vom 16.2.2011 – 1 U 574/09[16], juris Rz. 58 m.w.N.). Das Gericht hat somit im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung zu untersuchen, ob Tatsachen vorliegen, die möglicherweise auf einen Vertragsabschluss hindeuten. Ob dagegen ein Vertrag wirksam zustande gekommen ist, gehört nicht mehr zur Zuständigkeitsprüfung, sondern zur Begründetheit der Klage (Saarländisches OLG, Urt. vom 16.2.2011 aaO). Diese eingeschränkte Auffassung, wonach schlüssiger Klagevortrag alleine nicht genügt, wird auch vom EuGH in seinem Urt. vom 28.1.2015– Harald Kolassa ./. Barclays Bank PLC, Rs C-375/13, ECLI:EU:C:2015:37 Rz. 30 vertreten ...

bb) Danach fehlt es hier an hinreichenden Anknüpfungspunkten für eine internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach Art. 15 I lit. c, 16 I EuGVO. Ein

---

[13] IPRspr. 2003 Nr. 149.
[14] IPRspr. 2015 Nr. 225.
[15] IPRspr. 2000 Nr. 133.
[16] IPRspr. 2011 Nr. 187.

Vertragsschluss zwischen den Parteien des vorliegenden Rechtsstreits kann nicht angenommen werden (ebenso OLG Oldenburg, Urt. vom 18.4.2016 aaO Rz. 23 ff.; OLG Köln, Urt. vom 12.5.2016 aaO Rz. 85 ff.; s.a. östOGH, Beschlüsse vom 30.7.2015 – 8 Ob 67/15h, Rz. 2.1; vom 31.8.2015 – 6 Ob 122/15g, Rz. 3.2; vom 25.11.2015 – 8 Ob 125/15p, Rz. 3.1)

Die Kl. ... behaupten zwar, (wohl direkt) mit der Bekl. einen Vertrag geschlossen zu haben. Aus den von ihnen vorgelegten Abrechnungen ergibt sich jedoch das Gegenteil. Daraus geht hervor, dass ihre Depotbanken die Anleihen als Kommmissionäre erworben haben ...

... Danach sind die ursprünglich im Rahmen der Emissionen geschlossenen Verträge nicht mit den Kl. und auch nicht mit anderen Verbrauchern zustande gekommen, sondern nur mit den im Rahmen der Emission beteiligten Instituten als Ersterwerber. Diese Einwände der Bekl. darf der Senat nach der dargestellten Rspr. des EuGH bei der Prüfung der internationalen Zuständigkeit berücksichtigen.

b) Das LG Itzehoe ist auch nicht gemäß Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVO international und örtlich zuständig. Nach dieser Vorschrift kann, wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, in einem anderen Mitgliedstaat vor dem Gericht des Orts, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre, verklagt werden.

aa) Die Frage, ob Verfahrensgegenstand ein ‚Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag' sind, ist im Wege einer autonomen Auslegung zu beantworten. Dabei ist im Gegensatz zu dem in Art. 15 I EuGVO aufgestellten Erfordernis der Abschluss eines Vertrags kein Tatbestandsmerkmal von Art. 5 Nr. 1 EuGVO, so dass die Verneinung der Zuständigkeit nach Art. 15 I EuGVO nicht zwangsläufig der Anwendbarkeit von Art. 5 Nr. 1 EuGVO vorgreift (EuGH, Urt. vom 28.1.2015 aaO Rz. 38; OLG Köln, Urt. vom 12.5.2016 aaO Rz. 87).

(1) Auch wenn Art. 5 Nr. 1 EuGVO den Abschluss eines Vertrags nicht verlangt, setzt die Anwendung der Vorschrift, wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Verfahrensgegenstand bilden, voraus, dass eine von einer Person gegenüber einer anderen freiwillig eingegangene rechtliche Verpflichtung bestimmt werden kann, auf die sich die betreffende Klage stützt (EuGH, Urt. vom 28.1.2015 aaO Rz. 39 m.w.N.). Dabei reicht es im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung aus, dass die klägerische Partei eine solche rechtliche Verpflichtung schlüssig behauptet und der äußere Tatbestand eines Vertragsabschlusses gegeben ist (EuGH, Urt. vom 28.1.2015 aaO Rz. 61; OLG Köln, Urt. vom 12.5.2016 aaO Rz. 88 m.w.N.).

(2) Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die Bekl. hat nach dem Klägervortrag die streitgegenständlichen Staatsanleihen freiwillig ausgegeben und ist damit zugleich die hieraus folgenden Verpflichtungen freiwillig eingegangen. Dem steht nicht entgegen, dass nach dem Vortrag der Bekl. weder der Kl. noch seine Depotbank Teilnehmer des Girosystems der griechischen Zentralbank und somit nicht Partei des ursprünglichen Begebungsvertrags waren, sondern sie die Anleihen allenfalls sukzessive im Wege der Rechtsnachfolge erworben haben können. Ansprüche, die einmal als ‚vertraglich' im Sinne von Art. 5 Nr. 1 EuGVO qualifiziert worden sind, verlieren mit ihrer Abtretung und der anschließenden Geltendmachung durch den Zessionar nicht ihren vertraglichen Charakter (OLG Köln, Urt. vom 12.5.2016

aaO Rz. 90 m.w.N.). Ob – was die Bekl. bestreitet – die Kl. tatsächlich Inhaber der Staatsanleihen und somit Gläubiger der dadurch begründeten Forderungen geworden sind, ist ggf. einer Prüfung im Rahmen der Begründetheit vorbehalten (OLG Köln, Urt. vom 12.5.2016 aaO).

bb) Der Erfüllungsort der vorliegend ‚aus Vertrag' geltend gemachten Zahlungsverpflichtung bestimmt sich, da lit. b keine Anwendung findet, nach Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVO. Danach ist das Gericht des Orts zuständig, an dem diese Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre. Das ist vorliegend nicht das LG Itzehoe.

(1) Der Erfüllungsort für die auf Erbringung der Hauptleistung gerichtete Primärverpflichtung, der zugleich den Gerichtsstand für Schadensersatzansprüche bestimmt, die an die Nichterfüllung von Primärverpflichtungen anknüpfen (BGH, Urt. vom 16.10.2015 – V ZR 120/14[17], Rz. 7 m.w.N.), bestimmt sich gemäß Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVO nach der lex causae (OLG Köln, Urt. vom 12.5.2016 aaO Rz. 95).

(2) Lex causae soll nach dem Vorbringen der Kl. deutsches Recht sein. Daran bestehen indes schon deswegen erhebliche Zweifel, weil in vergleichbaren Fallgestaltungen die Anlagebedingungen die Anwendung griechisches Recht vorsahen (vgl. OLG Oldenburg, Urt. vom 18.4.2016 aaO Rz. 33); die Anleihebedingungen haben die Kl. hier nicht vorgelegt. Überdies übersehen sie, dass hier, soweit tatsächlich das anwendbare Recht vertraglich nicht bestimmt worden wäre, die Rom-I-VO Anwendung fände. Gemäß Art. 4 II Rom-I-VO unterläge der streitgegenständliche Vertrag im Sinne von Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVO dann aber dem Recht des Staats, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das wäre vorliegend die Bekl., welche die Schuldverschreibungen in Griechenland emittiert hat. Mithin wäre auch bei einer fehlenden vertraglichen Rechtswahl griechisches Recht anwendbar.

Nach der Vorschrift des Art. 321 des griechischen ZGB i.d.F. des Gesetzes Nr. 2915 vom 29.5.2001 ist der Wohnort bzw. der Ort der gewerblichen Niederlassung des Gläubigers der Erfüllungsort für eine Geldschuld. Die Vorschrift, in der es heißt, dass eine Geldleistung im Zweifelsfall an dem Ort zu bewirken ist, an welchem der Gläubiger zur Zeit der Bewirkung seinen Wohnsitz hat, ist nach ihrem Wortlaut indes dispositiv. Aber selbst bei einer Anwendung von Art. 321 gr. ZGB liegt der Erfüllungsort jedenfalls nicht im Bezirk des LG Itzehoe ...

Der gemäß Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVO an den vertraglichen Erfüllungsort geknüpfte Gerichtsstand kann durch Übertragung der Forderung nicht verändert werden. Zwar können sich auf Klägerseite auch Rechtsnachfolger (z.B. Zessionare oder Gesamtrechtsnachfolger) auf die Zuständigkeit gemäß Art. 5 Nr. 1 EuGVO stützen; der zwischen den ursprünglichen Vertragsparteien bestehende Gerichtsstand steht auch dem Zessionar offen (BGH, Urt. vom 22.4.2009 – VIII ZR 156/07[18], Rz. 15; *Zöller-Geimer*, ZPO, 31. Aufl. [2016], Art. 7 EuGVVO Rz. 6 m.w.N.). Stellt aber das anwendbare materielle Recht auf Umstände in der Person des Gläubigers ab, z.B. dessen Wohnsitz oder gewerbliche Niederlassung, wie hier (bei unterstellter Anwendbarkeit) Art. 321 gr. ZGB, kann die Zuständigkeitsanknüpfung nicht durch die Rechtsnachfolge verändert werden. Für die internationale und örtliche Zuständigkeit relevant bleiben allein die in der Person des ursprünglichen Gläubigers liegenden Umstände. Eine davon abweichende Sichtweise wäre mit dem Grundsatz

[17] IPRspr. 2015 Nr. 212.

[18] IPRspr. 2009 Nr. 174.

der Vorhersehbarkeit des Gerichtsstands (11. Erwgr. der EuGVO) nicht zu vereinbaren (*Zöller-Geimer* aaO Rz. 8; OLG Oldenburg, Urt. vom 18.4.2016 aaO Rz. 35 m.w.N.; OLG Köln, Urt. vom 12.5.2016 aaO Rz. 101 ff.).

(3) Überdies ist mit dem OLG Oldenburg davon auszugehen, dass für das Verhältnis zwischen dem beklagten Staat als Anleiheschuldner und den ‚Trägern' als Ersterwerbern der Anleihen allein die Annahme eines einheitlichen Erfüllungsorts am Sitz der griechischen Zentralbank als Verwalterin des ‚Systems' sinnvoll ist (OLG Oldenburg, Urt. vom 18.4.2016 aaO Rz. 41 f.).

c) Das LG Itzehoe ist auch nicht gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVO international und örtlich zuständig. Voraussetzung für eine Anwendung dieser Vorschrift wäre, dass eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden. Insofern kommen allein die mit der Klage hilfsweise geltend gemachten Ansprüche auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung bzw. wegen einer rechtswidrigen Enteignung oder eines enteignungsgleichen Eingriffs in Betracht. Diese Ansprüche sind aber, nach der o.a. Rspr. des BGH, nach dem Grundsatz der Staatenimmunität von deutschen Gerichten nicht zu prüfen. Daher kommt im vorliegenden Rechtsstreit eine Zuständigkeit deutscher Gerichte gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVO von vornherein nicht in Betracht (OLG Oldenburg, Urt. vom 18.4.2016 aaO Rz. 44; OLG Köln, Urt. vom 12.5.2016 aaO Rz. 105)."

244. *Eine Entscheidung über einen Schadensersatzanspruch eines inländischen Gläubigers gegen einen ausländischen Staat (hier: die Republik Griechenland) wegen der Umschuldung von Staatsanleihen ist einem deutschen Gericht von vornherein verwehrt, weil sie gegen den Grundsatz der Staatenimmunität als allgemeine Regel des Völkerrechts verstieße.*

Auch wenn der Anspruchsteller primär einen schuldrechtlichen Zahlungsanspruch aus den (alten) Anleihen selbst, das heißt letztlich einen Darlehensrückzahlungsanspruch geltend macht, steht der Grundsatz der Staatenimmunität der Zulässigkeit der Klage entgegen. [LS der Redaktion]

LG Bonn, Urt. vom 14.12.2016 – 1 O 317/13: Unveröffentlicht.

Die Kl. erwarb im Januar 2010 über die L-Kasse ... von der Bekl. im Februar 2009 begebene Anleihen. Im Zuge der Restrukturierung des griechischen Staatshaushalts (Gesetz Nr. 4050/2012; Ministerratsbeschluss vom 9.3.2012) erfolgte der (Zwangs-)Umtausch, indem die alten Anleihen eingezogen und die neuen Anleihen in das Girosystem der griechischen Zentralbank eingebucht wurden.

Die Kl. macht mit ihrer Klage Zahlungsansprüche aus den Anleihen geltend. Sie beantragt zuletzt, die Bekl. auf diversere, im Einzelnen näher definierte Zahlungen zu verurteilen. Hilfsweise beantragt sie Verweisung des Rechtsstreits an das LG Frankfurt a.M. Die Bekl. hat der Teilerledigungserklärung widersprochen und beantragt, die Klage abzuweisen.

Aus den Gründen:

„Die Klage ist unzulässig und war daher durch Prozessurteil abzuweisen ...

I. Eine Entscheidung in der Sache ist dem Gericht von vornherein verwehrt, weil sie gegen den Grundsatz der Staatenimmunität als allgemeine Regel des Völkerrechts verstieße, welche über Art. 25 GG Bestandteil des Bundesrechts mit Verfassungsrang ist und einfachgesetzlich in § 20 II GVG ihren Niederschlag gefunden hat. Gemäß